

ReThink e.V.

SATZUNG

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.07.2021
mit Änderungen vom 25.09.2021, 03.07.2022 und vom 04.02.2024**

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 25.07.2021 gegründete Verein führt den Namen „ReThink e.V.“ und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR21582 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuwied.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke;
1. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - Durchführen von Workshops und Veranstaltungen, welche Nachhaltigkeit, Umweltschutz und demokratische Lebensweise im Alltag fördern.
 - Ständige Tausch- und Leih-Angebote für Alltagsgegenstände, Werkzeug und Kleidung.
 - Pflege eines Gemeinschaftsgartens zur Förderung des Gemeinschaftsengagements sowie zur Vermittlung von Wissen und praktischen Fertigkeiten im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Die Erträge aus dem Anbau dienen ausschließlich der gemeinschaftlichen Nutzung und werden nicht für finanzielle Gewinnzwecke genutzt.
 - Einrichtung und Bereitstellung einer Gemeinschaftswerkstatt zur Förderung von handwerklichem Geschick, kreativem Austausch und gemeinschaftlichem Lernen. Die Einrichtung erfolgt, sobald geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter*innen den Aufnahmeantrag zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, dem Erlöschen der Mitgliedschaft oder Auflösung der juristischen Person.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Beiträge

1. Vereinsmitglieder sind nicht dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
2. Beiträge können auf freiwilliger Basis in vom Mitglied selbst gewählter Höhe entrichtet werden. Die Höhe des Beitrags muss dem Vorstand bei Beginn der Mitgliedschaft mitgeteilt werden. Eine Änderung der Beitragshöhe ist jederzeit in Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/8 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 3 Wochen.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z.B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).
5. Die Versammlungsleitung wird im Vorfeld von den Vorstandsmitgliedern bestimmt.
6. Die schriftführende Person wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
7. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

9. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben.
10. Anträge können gestellt werden von:
 - a) jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.
2. Die gesetzlichen Vertreter*innen der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der minderjährigen Person ein Stimmrecht.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei Personen, eine Höchstzahl an Vorstandsmitgliedern wird nicht festgelegt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jedes Vorstandsmitglied als einzelvertretungsberechtigte Person vertreten.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt eine/n oder mehrere Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
2. Die Wahl erfolgt jeweils mit der Vorstandswahl, die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Kassenprüfung erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Vereinsmitglieder als Liquidatoren.
3. Sollte der Verein aufgelöst werden oder sollten steuerbegünstigte Zwecke wegfallen, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die im Folgenden bezeichnete, juristische Person:
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)
Diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Neuwied, den 04.02.2024

.....
.....
.....

(Namen und Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands)